

Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke;

Beschlussfassung über die Annahme der in den Jahren 2019 und 2020 eingegangenen Zuwendungen

- Rechtsunsicherheit bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
  - Straftatbestand der Vorteilnahme (§ 331 Abs.1 StGB) ?
- **Handlungsempfehlungen** des Bay. Staatsministerium des Innern gemeinsam mit dem Bay. Staatsministerium der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände in Bayern (IMS vom 27.10.2008)

beinhaltet ausgewogenes Verfahren

- zum Schutz der kommunalen Wahlbeamten vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilnahme und
- um die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht zu beeinträchtigen

Maßstab für die Annahme o.g. Zuwendungen:

Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, der Landkreis ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Die

- Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke und die
- Zuwendungslisten für die Jahre 2019 und 2020

wurden bereits als Sitzungsunterlagen übersandt.

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von den als Anlage beigelegten Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.

Die Annahme der in den Jahren 2019 und 2020 eingegangenen Zuwendungen, die in den beiliegenden Listen zusammengefasst sind, wird genehmigt.

Die Zuwendungsliste wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.